

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES NIEDERLÄNDISCHEN VERBANDES DER GARTENBAU-ZULIERERBETRIEBE

Eingetragen am 23. Mai 2016 bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer [Kamer van Koophandel] unter der Nummer 40398573.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffe:

- „Lieferant“: Ein Mitglied des niederländischen Verbandes der Gartenbau-Zulieferbetriebe. Er verkauft/liefert Ware, ist Dienstleister oder stellt Sachen materieller Art her, wobei die vorliegenden Branchenbedingungen angewendet werden.
- „Versand“: Die tatsächliche Bereitstellung der zu liefernden Ware an den Käufer/Auftraggeber.
- „Schriftlich“: Zu den schriftlichen Dokumenten zählen auch Fax oder E-Mail. „Organisches Material“: Ein Produkt, das ganz oder teilweise aus organischem Material besteht und/oder Organismen enthält und/oder betreffend seiner Eigenschaften organischem Material zugeordnet wird. Hierzu gehören, aber nicht ausschließlich, z.B. Blumenerde, Substrate, Samen, Sprossen, Mikro-Organismen, saprophytische Organismen, Kulturmedien, Ernteprodukte und dergleichen.
- „Pestizide“: Pflanzenschutzmittel oder Biozide, wie sie in der niederländischen Gesetzgebung unter „Pflanzenschutzmittel und Biozide“ beschrieben stehen.

Artikel 2 Die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, wobei der Lieferant als Verkäufer, Warenlieferant, Dienstleister oder Unternehmer auftritt. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich abgewiesen, es sei denn, dass der Lieferant diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

Artikel 3 Offerten und Vertragsabschluss

1. Alle Offerten des Lieferanten sind freibleibend, soweit explizit nichts anders angegeben wurde. Sie sind 30 Tage gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anders angegeben wurde.
2. Zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber kommt es zum Vertrag, sobald der Lieferant den Auftrag des Käufers/Auftraggebers schriftlich angenommen hat bzw. mit der Durchführung davon begonnen hat.
3. Angebote und Zusagen von Zwischenpersonen, Vertretern, Hilfspersonen oder Mitarbeitern, die der Lieferant beschäftigt, verpflichten ihn nicht grundsätzlich, es sei denn, dass diese von einer zuständigen Person oder einem Bevollmächtigten schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4 Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet die Lieferung Vor-Ort [Delivered at Place] (Franko) statt. Der Lieferant bestimmt, wie der Transport stattfindet.
2. Holt der Käufer die gekaufte Ware beim Lieferanten ab, erfolgt die Lieferung ab Lager [Ex-Works], der Käufer übernimmt das Risiko, sobald die Ware das Lager des Lieferanten verlässt.
3. Wurde als Lieferbedingung eine der „Incoterms“ vereinbart, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms angewendet.

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware abzunehmen und zwar zum Zeitpunkt, dass sie ihm geliefert wird. Verweigert der Käufer die Abnahme oder unterlässt er es, notwendige Informationen oder Anweisungen für die Lieferung mitzuteilen, wird die Ware gelagert und der Käufer übernimmt das Risiko. Der Käufer bezahlt in solch einem Fall alle zusätzlichen Kosten, einschließlich Lager- und Transportkosten.

Artikel 5 Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit ist kein endgültiger Termin, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Käufer den Lieferanten deswegen schriftlich zu informieren.

Artikel 6 Teillieferungen

Dem Lieferanten ist es gestattet, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Dieses gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Wird die Ware in Teilen geliefert, ist es dem Lieferanten gestattet, jeden Teil gesondert zu berechnen.

Artikel 7 Technische Anforderungen usw.

Die vom Lieferanten gelieferte Ware erfüllt die technischen Anforderungen bzw. Richtlinien, die die niederländischen Gesetzen oder Bestimmungen bzw. die europäischen Vorschriften vorschreiben. Andere technische Anforderungen, die vom Käufer an die zu liefernde Ware gestellt werden und die von den oben genannten Anforderungen und Richtlinien abweichen, sind bei Kaufvertragsabschluss vom Käufer ausdrücklich anzugeben.

Artikel 8 Muster, Modelle und Proben

Wurden vom Lieferanten Modelle, Muster, Proben oder andere Daten gezeigt oder zur Verfügung gestellt, wird davon ausgegangen, dass diese nur als Beispiel gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurden: die Eigenschaften der zu liefernden Ware können von Mustern, Modellen oder Proben abweichen, sofern nicht nachdrücklich erwähnt wurde, dass entsprechend den gezeigten oder zur Verfügung gestellten Mustern, Modellen oder Proben geliefert wird.

Artikel 9 Durchführung des Vertrages

1. Der Lieferant hält sich bei der Durchführung des Vertrages an die Regeln eines zuverlässigen Auftragnehmers.
2. Verlangt eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages dieses vom Lieferanten, hat der Lieferant das Recht, gewisse Arbeiten von einer von ihm angewiesenen Person durchführen zu lassen, worunter auch Dritte zu verstehen sind.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Daten, von denen der Lieferant mitteilt, dass diese notwendig sind, oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass diese für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, rechtzeitig dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Werden die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Daten nicht rechtzeitig dem Lieferant mitgeteilt, hat der Lieferant das Recht die Durchführung des Vertrages zu verschieben und/oder die sich aus der Verzögerung ergebenden Kosten, entsprechend dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis bzw. entsprechend den üblichen Preisen, dem Auftraggeber zu berechnen.
4. Die Durchführung des Vertrages findet an Wochentagen während der üblichen Arbeitszeiten und unter normalen Arbeitsbedingungen statt. Will der Auftraggeber, dass außerhalb der üblichen Arbeitszeit und unter abweichenden Arbeitsbedingungen der Vertrag durchgeführt wird, erstattet der Auftraggeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
5. Der Lieferant haftet nicht für Schaden, welcher Art auch immer, der dadurch entstanden ist, dass der Lieferant von vom Auftraggeber falsch bzw. unvollständig abgegebenen Informationen ausgegangen ist, es sei denn, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihm bekannt war oder hätte sein müssen.
6. Wurde vereinbart, dass der Vertrag in Phasen durchgeführt wird, kann der Lieferant die Durchführung der Teile, die zu einer folgenden Phase gehören,

verschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich akzeptiert hat.

Artikel 10 Durchführungszeitraum

Eine vereinbarte Lieferzeit für die Durchführung ist kein endgültige Termin, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant ist nur in Verzug, sobald ihm das Versäumnis für diesen Zeitraum schriftlich angelastet wurde und ihm dabei eine angemessene Frist für die Einhaltung gegeben wurde, die ungenützt verstrichen ist.

Artikel 11 Änderungen bei der zu liefernden Ware

Der Lieferant ist berechtigt, Ware zu liefern, die von dem Vereinbarten abweicht, wenn es Änderungen bei der zu liefernden Ware, Verpackung oder Begleitdokumentation betrifft, die für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften notwendig sind oder wenn es sich um geringe Warenänderungen handelt, die eine Verbesserung darstellen.

Artikel 12 Vertragsänderung

1. Wenn sich während der Durchführung des Vertrages ergibt, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendig ist, die durchzuführenden Arbeiten zu ändern oder anzupassen, werden die Parteien rechtzeitig und im gegenseitigen Einvernehmen den Vertrag dementsprechend anpassen.
2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag geändert oder ergänzt wird, kann dadurch der Zeitpunkt der Beendigung der Durchführung beeinflusst werden. Der Lieferant wird den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber informieren.
3. Wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrags finanzielle bzw. qualitative Konsequenzen hat, wird der Lieferant darüber zuvor den Auftraggeber informieren. Wurde ein festes Honorar vereinbart, gibt der Lieferant an, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu einer Erhöhung des Honorars führt.

Artikel 13 Geheimhaltung

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung jeglicher vertraulicher Information verpflichtet, die sie im Rahmen ihres Vertrages voneinander oder von anderen Quellen erhalten. Information gilt als vertraulich, sobald dieses von der anderen Partei mitgeteilt wird oder dieses sich aus der Art der Information ergibt.

Artikel 14 Geistiges Eigentum

1. Unbeschadet Artikel 13 (Geheimhaltung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält der Lieferant sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm auf Grund des Urhebergesetzes zustehen.
2. Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Berichte, Gutachten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software, Datenträger usw. sind ausschließlich dafür bestimmt, vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages verwendet zu werden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Unterlagen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten zu reproduzieren, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.
3. Der Lieferant behält sich zudem das Recht vor, das durch die Durchführung der Arbeiten gewonnene Know-how für andere Zwecke als die Durchführung des Vertrags einzusetzen, sofern keine vertrauliche Information an Dritte weitergegeben wird.

Artikel 15 Kündigung bei Vertragsvereinbarung

1. Beiden Parteien ist es gestattet, den Vertrag schriftlich bzw. auf dieselbe Art und Weise wie der Vertrag geschlossen wurde, wegen wichtiger Gründe zu kündigen, entsprechend des niederländischen Artikels 7:408 Abs. 2 BGB [Burgerlijk Wetboek].

2. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung wegen wichtiger Gründe, ist der Auftraggeber einen angemessenen festzustellenden Teil des Lohnes schuldig, entsprechend Artikel 7:411 niederländisches BGB.

Artikel 16 Beenden des Vertrages

Die Forderungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber sind sofort einklagbar, wenn:

- der Lieferant nach Vertragsabschluss begründete Umstände vernimmt, die zur Befürchtung, dass der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht einhalten wird, führen;
- der Lieferant den Käufer/Auftraggeber aufgefordert hat, Sicherheit für die Einhaltung zu leisten und diese Sicherheit innerhalb der gestellten Frist ausbleibt bzw. unzureichend ist.

In den genannten Fällen ist der Lieferant befugt, die weitere Durchführung des Vertrages auszusetzen bzw. den Vertrag zu beenden, unbeschadet dem Anspruch Schadensersatz zu fordern.

Treten Umstände ein in Bezug auf Personen und/oder Material, die/das der Lieferant bei der Durchführung des Vertrages einsetzt oder meistens einsetzt, die von solch einem Ausmaß sind, dass die Durchführung des Vertrages unmöglich bzw. dermaßen beschwerlich bzw. unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Einhaltung der Verpflichtung aus dem Vertrag vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ist der Lieferant befugt den Vertrag zu beenden.

Artikel 17 Garantie

1. Es gibt viele Faktoren, die die gelieferte Ware bzw. Dienstleistungen beeinflussen können wie z. B. die spezifischen Eigenschaften eines Produktes, das organisches Material oder Pestizide enthält, sowie das Aufbewahren oder Lagern der gelieferten Ware oder das Anwenden der Etikette-Anweisungen entsprechend dem Käufer/Auftraggeber, aber auch die Witterung oder externe Faktoren wie z.B. das Vorhandensein von Mikroorganismen beim Käufer/Auftraggeber. Da sich all diese Faktoren außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten befinden, kann der Lieferant nur eingeschränkt für ein solides Funktionieren bürgen, sowohl bei der gelieferten Ware als auch bei den beabsichtigten Resultaten der gelieferten Dienstleistungen.
2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Entwurf-, Material- und Verarbeitungsfehlern ist, während eines Zeitraums, der der Fabrikgarantie entspricht oder während eines beim Schließen des Vertrages vereinbarten Garantiezeitraums nach dem Zeitpunkt der Lieferung.
3. Wenn eine Reklamation unter Garantie dem Lieferanten gerechtfertigt erscheint, ist der Lieferant nur verpflichtet, nach seiner Wahl entweder das Fehlende zu liefern, oder die Ware worauf sich die Reklamation bezieht zu ersetzen oder den Preis dem Käufer/Auftraggeber zu erstatten gegen Rücklieferung der Waren auf die sich die Reklamation bezieht, die Kosten der Rücklieferung trägt der Käufer/Auftraggeber.
4. Für Schaden, entstanden als Folge eines Mangels im Gelieferten, haftet der Lieferant entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 (Haftung).
5. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer/Auftraggeber den Schaden durch unsachgemäße Behandlung einer garantierten Ware verursacht. Unter unsachgemäßer Behandlung wird unter anderem verstanden:
 - unsachgemäße Verwendung;
 - nicht Einhaltung der Vorschriften des Fabrikanten; -
 - nicht oder unsachgemäßes Durchführen der Wartung;
 - der Käufer/Auftraggeber selbst oder Dritte führen die Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch.

6. Die Garantie erlischt, sobald der Käufer/Auftraggeber die garantierte Ware bearbeitet oder zu einem anderen Produkt verarbeitet.
7. Der Käufer/Auftraggeber kann sich nicht auf die Garantie berufen, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt hat.

Artikel 18 Eigentumsvorbehalte

1. Die vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis der Käufer alle folgenden Verpflichtungen, aus allen mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufverträgen, nachgekommen ist, nämlich:
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferte oder zu liefernde Ware/Waren;
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf den Kaufvertrag / die Kaufverträge aufgrund der vom Lieferanten durchgeführten oder durchzuführenden Dienstleistungen;
 - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung durch den Käufer dieses Vertrages / dieser Verträge.
2. Die warenrechtlichen Folgen einer für den Export bestimmten Ware werden vom Recht des Bestimmungslandes der betreffenden Ware geregelt, wenn der Eigentumsvorbehalt aufgrund des Rechtes des Bestimmungslandes nicht seine Wirkung verliert, bis der vollständige Preis bezahlt wurde, es sei denn der Lieferant bestimmt anders.
3. Die vom Lieferanten gelieferte Ware, die aufgrund Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt fällt, darf nur im Rahmen einer normalen Betriebsführung weiterverkauft werden. Darüber hinaus ist es dem Käufer nicht gestattet, die Ware zu verpfänden oder diese mit irgendeinem Recht zu belasten.
4. Auf gelieferte Ware, die durch Bezahlung Eigentum des Käufers wurde und die sich noch in den Händen des Käufers befindet, behält der Lieferant sich hiermit schon jetzt die Pfandrechte vor, im Sinne von Artikel 3.237 des niederländischen BGB, als zusätzliche Sicherheit für Forderungen, anders als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten, die der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, gegenüber dem Käufer haben könnte. Die in diesem Absatz aufgenommene Befugnis gilt ebenfalls in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware, die vom Käufer bearbeitet oder verarbeitet wurde, wodurch der Lieferant seine Eigentumsvorbehalt verloren hat.
5. Hält der Käufer seine Verpflichtungen nicht ein oder ist es begründet zu befürchten, dass er derartiges tun wird, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware, wofür der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt gilt, beim Käufer oder bei Dritten, die die Ware für den Käufer aufbewahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet hieran in jeder Hinsicht mitzuwirken, unter Androhung einer Geldbuße von 10% des von ihm geschuldeten Betrags.
6. Wenn Dritte irgendein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gründen oder durchsetzen wollen, hat der Käufer den Lieferanten darüber so schnell wie möglich zu informieren.
7. Der Käufer verpflichtet sich bei der ersten Anfrage des Lieferanten:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu lassen und die Versicherungspolice vorzulegen;
 - alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dem Lieferanten zu verpfänden, wie dieses beschrieben steht in Artikel 3:239 des niederländischen BGB.
 - die Forderungen, die der Käufer gegenüber seinen Abnehmern erhält, beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt vom Lieferanten gelieferten Ware an den Lieferanten zu verpfänden, in der Art und Weise wie beschrieben in Artikel 3:239 des niederländischen BGB;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Eigentum des Lieferanten zu markieren;
 - auf andere Art und Weise bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrecht in Bezug auf die Ware treffen will und die den Käufer nicht unangemessen im normalen Geschäftsgang seines Unternehmens hindern.

Artikel 19 Mängel bei Verkauf

1. Der Käufer hat die gekaufte Ware bei Lieferung, oder so schnell wie möglich danach, zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Wenn das Gekaufte organisches Material enthält, hat diese Kontrolle innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung stattzufinden. Dabei hat der Käufer zu überprüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, und zwar:
 - wurde die richtige Ware geliefert;
 - wurde entsprechend Vertrag die richtige Quantität geliefert (z.B. Anzahl und Menge);
 - entspricht die gelieferte Ware den Qualitätsanforderungen, falls nicht, entspricht die Qualität dann den Ansprüchen, die für normale Verwendung bzw. für normale kommerzielle Zwecke gestellt werden dürfen;
2. Werden sichtbare Defekte oder Mängel festgestellt, dann hat der Käufer diese innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen.
3. Nicht sichtbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, jedoch innerhalb der Garantiezeit oder in Ermangelung einer Garantiezeit innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich dem Lieferanten zu melden.
4. Sofern die Parteien ausdrücklich nichts anders vereinbart haben, gilt eine abweichende Marge von 10% bei Maßen, Abmessungen, Gewichten, Zahlen, Farben und anderen Eigenschaften nicht als Unzulänglichkeit des Lieferanten.
5. Auch wenn der Käufer rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der zu liefernden Ware bestehen. Ware kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung dem Lieferanten zurückgeschickt werden.
6. Sollte der Lieferant aufgrund einer Reklamation, eines Anspruchs oder anders gezwungen sein, einen Sachverständigen einzuschalten, um die Berechtigung der Reklamation untersuchen zu lassen, dann trägt der Käufer die Kosten dieser Untersuchung, wenn sich herausstellt, dass vorgenannte Reklamation oder vorgenannter Anspruch unbegründet ist.

Artikel 20 Mängel bei der Dienstleistungserbringung / beim Ausführen der Arbeiten

1. Reklamationen über durchgeführte Arbeiten haben vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb der Garantiezeit oder in Ermangelung einer Garantiezeit innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt zu werden.
2. Wenn die Reklamation begründet ist, wird der Lieferant die Arbeit nachträglich wie vereinbart erledigen, es sei denn, dass inzwischen dieses für den Auftraggeber sinnlos geworden ist. Dieses Letzte hat vom Auftraggeber begründet nachgewiesen zu werden. Wenn die nachträgliche Erledigung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, haftet der Lieferant nur im Rahmen von Artikel 25 (Haftung).
3. Auch wenn der Auftraggeber rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Zahlungsverpflichtung bestehen.
4. Sollte der Lieferant aufgrund einer Reklamation, eines Anspruchs oder anderweitig gezwungen sein einen Sachverständigen einzuschalten, um die Berechtigung der Reklamation untersuchen zu lassen, dann trägt der Auftraggeber die Kosten dieser Untersuchung, wenn sich herausstellt, dass die vermutete Reklamation oder der vermutete Anspruch unbegründet ist.

Artikel 21 Preiserhöhung

1. Vereinbart der Lieferant mit dem Käufer einen bestimmten Preis, steht es dem Lieferanten zu den Preis zu erhöhen: der Lieferant darf den bei der Lieferung geltenden Preis entsprechend seiner zu dem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung bringen. Wenn die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Artikel 22 Honorar

1. Für Angebote und Verträge, in denen ein festes Honorar angeboten oder vereinbart wird, gelten die Absätze 2, 6 und 7 dieses Artikels. Wird kein festes Honorar vereinbart, gelten die Absätze 3-7 dieses Artikels.
2. Die Parteien können beim Zustandekommen des Vertrags ein festes Honorar vereinbaren. Dieses feste Honorar ist exkl. MwSt.
3. Wurde kein festes Honorar vereinbart, wird das Honorar auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt. Das Honorar wird entsprechend den üblichen Stundensätzen des Lieferanten berechnet, geltend für den Zeitraum, in dem die Arbeit durchgeführt wurde, es sei denn, ein anderer Stundensatz wurde vereinbart.
4. Eventuelle Kostenschätzungen sind exkl. MwSt.
5. Bei Aufträgen, die länger als 1 Monat andauern, werden die zu entrichtenden Kosten in regelmäßigen Abständen fakturiert.
6. Der Lieferant ist berechtigt, den Anstieg der Kosten weiterzuleiten, unabhängig ob ein festes Honorar vereinbart wurde oder nicht. Solch eine Erhöhung des Honorars kann dem Auftraggeber, nur einen Monat nach dem Datum der schriftlichen Bekanntmachung der Erhöhung an den Auftraggeber, in Rechnung gestellt werden.
7. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 23 Bezahlung

1. In Ermangelung einer vereinbarten abweichenden Zahlungsfrist, hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum,
 - oder mithilfe eines gesetzlichen Zahlungsmittels in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu erfolgen;
 - oder per Überweisung des geschuldeten Betrags auf die auf der Rechnung genannten IBAN-Nummer zu Gunsten des Lieferanten zu erfolgen.
 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist oder in Ermangelung davon nach 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ist der Käufer/Auftraggeber in Verzug. Ab dem Zeitpunkt, dass der Käufer/Auftraggeber in Verzug ist, schuldet er über den fälligen Betrag auch den gesetzlichen Handelszins.
2. Der Lieferant kann vom Käufer/Auftraggeber vollständige oder teilweise Vorauszahlung verlangen.
3. Befindet der Käufer/Antragsteller sich in einer Liquidation, einem Insolvenzverfahren, einem Zahlungsvergleich oder in einem Umschuldungsverfahren, dann werden die Verpflichtungen des Käufers/Auftraggebers umgehend fällig.
4. Vom Käufer/Auftraggeber durchgeführte Zahlungen dienen stets an erster Stelle der Abzahlung aller zu entrichtenden Zinsen und Kosten, an zweiter Stelle der Abzahlung der am längsten offenstehenden fälligen Rechnungen, selbst wenn der Käufer/Auftraggeber erwähnt, dass die Bezahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
5. Zahlung hat ohne Abzug oder Verrechnung stattzufinden.
6. Reklamationen, die sich auf eine Rechnung beziehen, haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vom Käufer/Auftraggeber dem Lieferanten mitgeteilt zu werden. Außer dem vom Käufer/Auftraggeber gelieferten Gegenbeweis reichen die Geschäftsunterlagen des Lieferanten als vollständiger Beweis.

Artikel 24 Inkassokosten

1. Erfüllt der Käufer/Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig eine seiner Verpflichtungen, dann gehen, neben den vereinbarten Preisen und Kosten, alle Kosten zur Beschaffung der außergerichtlichen Genugtuung zu Lasten des Käufers/Auftraggebers. Hierunter fallen auch die Kosten für das Erstellen und Versenden von Mahnschreiben, das Formulieren eines Einigungsvorschlags, sowie das Erhalten von Informationen. Diese Kosten betragen 15% des Rechnungsbetrages mit einem Minimum von 250,- Euro. Weist der Lieferant nach,

dass ihm höhere Kosten entstanden sind, haben auch diese erstattet zu werden. Ist der Käufer/Auftraggeber Verbraucher, findet die Berechnung der außergerichtlichen Kosten entsprechend der Staffel des BIK-Beschlusses ['Besluit BIK'] statt.

2. Der Käufer/Auftraggeber schuldet gegenüber dem Lieferanten die dem Lieferanten in allen Rechtszügen entstandenen Gerichtskosten, es sei denn, der Käufer/Auftraggeber weist nach, dass diese unangemessen hoch sind. Dieses gilt jedoch nur, wenn der Lieferant und der Käufer/Auftraggeber in Bezug auf einen Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ein Gerichtsverfahren führen und ein Urteil rechtskräftig wird, wobei der Käufer/Auftraggeber ganz oder überwiegend in Unrecht gestellt wird.

Artikel 25 Haftung

1. Für Mängel bei gelieferter Ware gilt die Garantie, wie beschrieben in Artikel 17 (Garantie) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Jede andere als in Absatz 1 genannte Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf den Betrag der von der Versicherung geleisteten Auszahlung erhöht um die Selbstbeteiligung des Lieferanten. Zahlt der Versicherer nicht aus oder ist der Schaden nicht von der Versicherung abgedeckt, begrenzt sich die Haftung des Lieferanten auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung / des betreffenden Auftrags. Beträgt der Schaden nicht mehr als die Selbstbeteiligung des Lieferanten, dann wird der Lieferant den Schaden nur dann erstatten, wenn der Versicherer auf Basis der Police bezahlt hätte oder Deckung für den erlittenen Schaden abgegeben hätte, sofern der Schadensbetrag höher als die Selbstbeteiligung gewesen wäre.
3. Der Lieferant haftet nie für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden z.B. (Wachstums-)Schäden an Gewächsen, Betriebsschäden, Stagnationsschäden sowie entgangener Gewinn.
4. Der Auftraggeber schützt den Lieferanten bzw. die vom Lieferanten bei der Durchführung des Vertrags eingeschalteten Hilfspersonen vor jeglichen Ansprüchen von Dritten als Folge eines Mangels oder einer Unzulänglichkeit bei oder während der Durchführung des Vertrags. Der Auftraggeber schützt den Lieferanten vor Schäden, die sich ergeben aus dem zur Verfügung stellen oder Anwenden der Ergebnisse der vom Lieferanten durchgeführten Arbeiten gegenüber Dritten. Das eine wie das andere außer der Bestimmung in Absatz 5 und unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2.
5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden dem Lieferanten oder seiner Betriebsführung aufgrund von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist.
6. Jede Rechtsforderung auf Schadensersatz auf Grund einer Haftung des Lieferanten verjährt nach einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder Vollendung des Vertrags.

Artikel 26 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt versteht man die Umstände, die die Einhaltung der Verpflichtung verhindern und die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind. Darunter ist (wenn und soweit diese Umstände die Einhaltung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) außerdem zu verstehen: Streiks in anderen Betrieben als die des Lieferanten; wilde oder politische Streiks im Unternehmen des Lieferanten; ein allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen und andere für die Herstellung der vereinbarten Leistung benötigten Ware oder Dienstleistungen; unvorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferern oder anderen Dritten, wovon der Lieferant abhängig ist sowie allgemeine Transportprobleme.
2. Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls der Umstand eintritt, der die (weitere) Erfüllung verhindert, nachdem der Lieferant seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
3. In der Phase der höheren Gewalt werden die Lieferverpflichtungen sowie andere Verpflichtungen aufgeschoben. Dauert die Periode der höheren Gewalt länger als einen (1) Monat an, wodurch es für den Lieferanten unmöglich ist, sich an die Erfüllung der Verpflichtungen zu halten, sind beide Parteien berechtigt,

den Vertrag zu kündigen, ohne dass in solch einem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.

4. Hat der Lieferant bei Ausbruch der höheren Gewalt teilweise schon seine Verpflichtungen erfüllt, oder konnte er nur teilweise seine Verpflichtungen erfüllen, ist er berechtigt, das schon Gelieferte bzw. den lieferbaren Teil separat zu fakturieren. Der Verkäufer/Auftraggeber ist verpflichtet diese Rechnung zu bezahlen, als wäre es ein separater Vertrag. Dieses trifft jedoch nicht zu, wenn das schon Gelieferte bzw. der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 27 Konfliktsschlichtung

Das zuständige niederländische Gericht des Wohnsitzes / satzungsgemäßen Sitzes des Lieferanten ist die ausschließliche Zuständigkeitsinstanz in allen Streitigkeiten, die sich zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber ergeben könnten. Der Lieferant bleibt befugt, gegen den Käufer/Auftraggeber Klage beim zuständigen Gericht des Wohnsitzes des Käufers/Auftraggebers zu erheben.

Artikel 28 Anwendbares Recht

Für jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber gilt das niederländische Recht, mit Ausnahme des Wiener Kaufvertrags/Übereinkommen über den internationalen Warenkauf 1980 (CISG).

Artikel 29 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubringen. Diese Änderungen gelten ab dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Lieferant wird die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig dem Käufer/Auftraggeber zusenden. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, treten die Änderungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde.